

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der Hauer Frontlader GmbH, Malgersdorf – Fassung 12/2023

Präambel

Für Verträge zwischen Privatkunden und der Firma Hauer gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Für Verträge zwischen Gewerbekunden, also Kunden, die selbst Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, und der Firma Hauer gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Bestellung

1.1. Zustandekommen des Vertrages

Angebote der Firma Hauer sind grundsätzlich unverbindlich. Bestellt der Kunde auf der Basis eines Angebots der Firma Hauer, so kommt ein Vertrag erst dann zu Stande, wenn die Firma Hauer das Angebot des Kunden, also dessen Bestellung, annimmt und dem Kunden den damit dann zu Stande gekommenen Vertrag schriftlich bestätigt.

Unterlagen, insbesondere Zeichnungen und Abbildungen sowie Angaben, insbesondere Gewichts- und Maßangaben, geltend nur als Annäherungswerte.

1.2. Umfang Nachtragsbestellungen, Änderungen

Der Umfang der Bestellung ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma Hauer, ergänzt durch die Lieferscheine. Eine Nachtragsbestellung des Kunden bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch die Firma Hauer. Diese kann auch durch Übersendung einer neuen Auftragsbestätigung erfolgen. Bei Ersatzlieferung kann auf eine schriftliche Auftragsbestätigung verzichtet werden. Sie wird durch das Formular Lieferschein / Übernahmebestätigung ersetzt. Dieses Formular ist unterzeichnet an die Firma Hauer zurückzusenden. Änderungen der Bestellung sind nur dann verbindlich, wenn sie vom jeweils anderen Vertragspartner bestätigt werden.

2. Kaufpreis

2.1. Höhe

Der Kaufpreis ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis.

2.2. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde Verzugszinsen von jährlich 9 % über dem jeweils gültigen Basiszins der EZB, § 288 II HGB, sowie 40 € gem. § 288 V BGB. Der Kunde ist verpflichtet, der Firma Hauer Mahnkosten in Höhe von 20,00 € pro Mahnung sowie Kosten einer Forderungsbeitreibung zu ersetzen. Die Firma Hauer kann einen höheren, der Kunde einen niedrigeren Schaden nachweisen.

3. Lieferung

3.1. Teillieferungen

Die Firma Hauer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit nicht erkennbar Interessen des Kunden Teillieferungen entgegenstehen. Bei Teillieferungen ist die Firma Hauer berechtigt, diese Teillieferungen mit entsprechenden Berechnungen bezogen auf die bereits gelieferten Teile abzurechnen, der Kunde ist verpflichtet, auf entsprechende Rechnungsstellung hin auch Teillieferungen bereits zu vergüten.

3.2. Liefertermine und Lieferfristen, Lieferverzug

Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Ist ein verbindlicher Liefertermin ausdrücklich vereinbart worden, so kann der Kunde bei Überschreitung um 3 Wochen eine angemessene Nachfrist setzen und bei deren Überschreitung vom Kaufvertrag zurücktreten. Bei Eintritt von Ereignissen, die nicht von der Firma Hauer zu vertreten sind, wie höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Produktionsausfall bei Zulieferanten, ist der Lauf der Lieferfrist gehemmt.

4. Übergang der Sach- und Preisgefahr, Transportrisiko

4.1. Übergang der Sach- und Preisgefahr

Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung des Kaufobjekts gehen bei ordnungsgemäßer Übergabe an die Versandperson auf den Kunden über, §§ 269, 447 I BGB.

4.2. Transportrisiko

Das Transportrisiko trägt der Kunde ab Werk.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware steht unter Eigentumsvorbehalt und wird daher erst mit vollständiger Kaufpreiszahlung Eigentum des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, den Kaufgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere den Kaufgegenstand weder weiterzuveräußern noch zu verpfänden noch Dritten zur Sicherheit zu geben.

6. Gewährleistung

6.1. Untersuchungs- und Rügepflicht, Übernahmebestätigung

Der Kunde ist zur unverzüglichen Untersuchung des Kaufobjekts auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit verpflichtet. Ist das Kaufobjekt vertragsgemäß vollständig und mangelfrei, hat er dies schriftlich auf dem Formular Lieferschein / Übernahmebestätigung zu bestätigen. Dieses Formular ist bei Lieferung von Frontladern, Anbaukonsolen, Schneepflügen, Fronthubwerken und ansonsten, wenn die Firma Hauer es verlangt, unverzüglich unterzeichnet an die Firma Hauer zurückzusenden. Im Übrigen hat der Kunde unverzüglich im Sinne des § 377 HGB, spätestens jedoch binnen 7 Tagen ab Übergabe des Kaufgegenstandes eventuell vorhandene Mängel schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Abweichungen oder Mängel hat der Kunde unter genauer Spezifizierung spätestens eine Woche nach dessen Entdeckung schriftlich zu rügen. Bestätigt der Kunde die Übernahme des Kaufgegenstandes in Kenntnis einer Abweichung, genehmigt er diese.

6.2. Nachbesserung, Ersatzlieferung

Die Firma Hauer ist nach ihrer Wahl zur Nachbesserung von Mängeln oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, leben gesetzliche Gewährleistungsrechte wieder auf.

6.3. Ausschluss

Die Gewährleistungspflicht der Firma Hauer entfällt, wenn ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Hauer durch den Kunden selbst oder durch einen vom Kunden beauftragten Dritten ein Reparaturversuch unternommen wurde, es sei denn, die Maßnahme war nicht ursächlich für den Mangel oder Schaden. Keine Gewährleistung besteht für normalen Verschleiß.

6.4. Gewährleistungsfrist

Bei Neu- wie bei Gebrauchsgüterprodukten verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Bei Gebrauchsgüterprodukten ist der Kunde darauf hingewiesen, dass sich Gebrauchsgütergegenstände in einem der Laufleistung und dem Alter des Gegenstandes entsprechenden Gebrauchszustand befinden und das für Mängel, die auf Alter oder Laufleistung, also entsprechende Abnutzung, zurückzuführen sind oder hieraus resultieren, Gewährleistung nicht gegeben werden kann.

6.5. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche beschränken sich auf Schäden, die seitens der Firma Hauer vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wobei dies seitens des Kunden nachzuweisen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde kann nicht nur mit unbestrittenen oder titulierten Gegenforderungen aufrechnen und kein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Ansprüchen aus dem selben Vertrag geltend machen.

8. Urheberrecht

Die Konstruktionspläne des Kaufobjekts, insbesondere Konstruktionsdetails, sind urheberrechtlich geschütztes geistiges Eigentum der Firma Hauer und dürfen nur für den vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen sowie die einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich. Das Schriftformerfordernis wird auch durch Fax und / oder E-Mail erfüllt.

9.2. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Firma Hauer.

9.3. Rechtswahl

Auf die zwischen dem Kunden und der Firma Hauer geschlossenen Verträge findet deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für international-privatrechtliche Kollisionen.

9.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich für einen solchen Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten (wirtschaftlichen) Zweck möglichst nahe kommt.